



Merkblatt Balkonkraftwerke/steckerfertige Erzeugungsanlagen

Stand: 11/2025

Praktische Umsetzungsfragen zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber:

Aus Veröffentlichungen, im Handel und von Installateuren erfahren Sie, dass Balkonkraftwerke/steckerfertige Erzeugungsanlagen jederzeit erworben und problemlos angeschlossen werden können. Was technisch einfach und gut funktioniert, birgt einige Herausforderungen. Dieses Merkblatt soll die gängigen Begriffe, sowie die Schritte von Installation bis Einspeisung erläutern.

1. Begriffe

1.1. Balkonkraftwerk/steckerfertige Erzeugungsanlage

In einem Einfamilienhaus mit einem Stromzähler ist ein Balkonkraftwerk möglich. In einem Gebäude mit mehreren Stromzählern ist hinter jedem Zähler ein Balkonkraftwerk gestattet. Sind Sie nicht Eigentümer, sondern Mieter, holen Sie unbedingt das Einverständnis Ihres Vermieters ein. Denn hier sind technische und Versicherungsfragen von Bedeutung.

1.2. Inselanlage

Inselanlagen (z.B. auf einem Wohnwagen im Garten), die keine technische Verbindung zur Hausinstallation haben und damit nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind, müssen weder dem Marktstammdatenregister noch dem Netzbetreiber gemeldet werden.

1.3. Nulleinspeisungsanlage

Nulleinspeisungsanlagen sind an die Hausinstallation angeschlossen und so geschaltet, dass sie nicht in das öffentliche Netz ausspeisen. **Sie sind keine Inselanlagen**, für sie gelten die folgenden Punkte ebenso.

2. Anmeldung und Einspeisevergütung

Anmeldung

Sie melden Ihr Balkonkraftwerk im **Marktstammdatenregister (MaStR)** an. Dazu haben Sie maximal 4 Wochen, nachdem die Anlage technisch betriebsbereit ist, Zeit (kaufmännische Inbetriebnahme).

Prüfung

Wir prüfen, ob der Zähler geeignet ist und tauschen diesen, sofern noch nicht vorhanden, gegen einen elektronischen Zweirichtungszähler aus. Der Weiterbetrieb eines rückwärtslaufenden Einrichtungszählers ist für kurze Zeit erlaubt, und zwar so lange, bis wir den Zähler gewechselt haben. Die Entscheidungsbefugnis darüber und die Verantwortung für die zeitliche Einordnung des Zählerwechsels liegen beim Netzbetreiber. Wir messen die von



Ihnen nicht selbst verbrauchte und in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Energiemenge.

Ablesung Zählerstand

Bis zum 28.02. des Folgejahres benötigen wir Ihre Ablesung des Zählerstandes per 31.12., vorzugsweise per E-Mail an einspeiser@netze-ffo.de. Das EEG sieht diese Ablesepflicht für alle PV-Anlagen vor. Sehr kleine PV-Anlagen, wie Balkonkraftwerke, sind nicht davon befreit. **Bleibt die Registrierung im MaStR aus und werden bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Zählerstände nicht zur Verfügung gestellt, werden Sanktionen (10 €/kW und Monat) erhoben. Außerdem behält sich die Bundesnetzagentur vor, ein Verwaltungsverfahren bei Nichtregistrierung einzuleiten.** Das Abrechnungsergebnis, Menge und Betrag, melden wir auch dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH.

2.1. Einfaches Melde- und Abrechnungsverfahren

Haben Sie das Balkonkraftwerk nur im MaStR angemeldet, übernehmen wir die Daten Ihrer Anlage direkt aus dem MaStR in unsere Systeme und rechnen die eingespeiste Energiemenge dauerhaft zum Nullpreis ab.

2.2. Reguläres Melde- und Abrechnungsverfahren

Wünschen Sie sofort ab Inbetriebnahme oder auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Vergütung nach dem EEG für die eingespeiste Energiemenge, senden Sie uns die technischen Unterlagen der Anlage zur Prüfung zu (Checkliste: www.netze-ffo.de). Wir zahlen die nach EEG vorgesehene Einspeisevergütung. Der Preis steht für 20 Jahre fest. Er ist von dem Datum der Betriebsbereitschaft des Balkonkraftwerkes abhängig. Wir vergüten eingespeiste Mengen frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem wir Kenntnis von der Anlage haben. Ein Abrechnungswechsel vom Nullpreis zur Einspeisevergütung ist immer in die Zukunft möglich.

2.3. Kombination Balkonkraftwerk und Speicher

Sehr häufig werden Balkonkraftwerke mit Speichern verbunden, oft sind die Speicher bereits technisch in das Balkonkraftwerk integriert. **Speicher gelten nach dem EEG als separate Erzeugungsanlage, die Sie im MaStR zusätzlich zum Balkonkraftwerk anmelden.** Überschreitet die maximale Wechselrichterleistung des Speichers die 800 Watt-Grenze, gilt das reguläre Anmeldeverfahren.



- 2.4. Keine Anmeldung im MaStR und ggf. beim Netzbetreiber (soweit erforderlich)

Sind das Balkonkraftwerk und/oder der Speicher im MaStR und, sofern erforderlich, bei uns nicht angemeldet, werden wir Sie auffordern, die Anlagen vom Netz zu trennen.

3. Kombination mehrerer Balkonkraftwerke

Jedes Balkonkraftwerk zählt für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre als Erzeugungsanlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Installieren Sie nach der Inbetriebnahme der ersten Module später weitere Module, gelten diese kaufmännisch als zweite PV-Anlage mit eigenem Inbetriebnahmedatum. Die zweite Anlage melden Sie deshalb separat dem Marktstammdatenregister (MaStR). Nicht richtig ist die Änderung der Anlagenleistung der ersten Anlage oder die Stilllegung der ersten Anlage und die Wiederanmeldung derselben Module als Bestandteil der zweiten Anlage. Wir werden solche Änderungen bei der Prüfung der MaStR-Daten ablehnen.

Soweit die Modulleistung insgesamt die 2 kWp und die 800 Watt Wechselrichterleistung nicht übersteigt, gilt das einfache Melde- und Abrechnungsverfahren auch für das weitere Balkonkraftwerk. Überschreitet einer der beiden Werte in Summe den jeweiligen Grenzwert, ist die zweite Anlage eine kleine, reguläre PV-Anlage. Das heißt, Sie melden sie im MaStR an und senden uns parallel alle technischen Unterlagen zu, siehe Checkliste: www.netze-ffo.de.

4. Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage um ein Balkonkraftwerk

Sie betreiben schon eine PV-Anlage und ergänzen diese nun um ein Balkonkraftwerk. Sofern Sie mit allen PV-Anlagen zusammen eine der Leistungsgrenzen gemäß Ziffer 1.1 überschreiten, sind uns die technischen Unterlagen der zusätzlichen Anlage über ein eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen einzureichen.

Jede PV-Anlage zählt für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre als Erzeugungsanlage nach dem EEG. Installieren Sie nach der Inbetriebnahme der ersten Module später weitere Module, gelten diese kaufmännisch als zweite PV-Anlage mit eigenem Inbetriebnahmedatum. Die zweite Anlage melden Sie deshalb separat dem MaStR.

Nicht richtig ist die Änderung der Anlagenleistung der ersten Anlage oder die Stilllegung der ersten Anlage und die Wiederanmeldung derselben Module als Bestandteil der zweiten Anlage. Wir werden solche Änderungen bei der Prüfung der MaStR-Daten ablehnen.

Speist Ihre Bestandsanlage über den Gebäudezähler ins Netz aus (Überschusseinspeisung) und die neue PV-Anlage ebenso, werden die Leistungen beider Anlagen technisch zusammen betrachtet.



Die Summe der installierten Leistung übersteigt sehr wahrscheinlich die 2 kWp-Grenze und die Summe beider Wechselrichterleistungen die 800 Watt-Grenze. Die neue PV-Anlage zählt in diesem Fall als reguläre PV-Anlage. Das heißt, Sie melden sie im MaStR an und senden uns parallel alle technischen Unterlagen zu, siehe Checkliste: www.netze-ffo.de.

Werden die Einspeisemengen aus dem Balkonkraftwerk und der neuen PV-Anlage gemeinsam am Gebäudezähler gemessen, teilen wir die Menge in unserem Abrechnungssystem nach dem Verhältnis der installierten Modulleistungen auf.

4.1. Bestands-PVA Volleinspeisung und Balkonkraftwerk → Einfaches Verfahren

Speist Ihre Bestandsanlage über einen separaten Zähler ins Netz aus (Volleinspeisung), können Sie das Balkonkraftwerk an Ihre Hausinstallation anschließen und den Weg des einfachen Melde- und Abrechnungsverfahrens gehen.

4.2. Bestands-PVA Überschusseinspeisung und Balkonkraftwerk → Reguläres Verfahren

Speist Ihre Bestandsanlage über den Gebäudezähler ins Netz aus (Überschusseinspeisung) und das Balkonkraftwerk ebenso, werden die Leistungen beider Anlagen technisch zusammen betrachtet.

Die Summe der installierten Leistung übersteigt sehr wahrscheinlich die 2 kWp-Grenze und die Summe beider Wechselrichterleistungen die 800 Watt-Grenze. Das Balkonkraftwerk zählt in diesem Fall als kleine, reguläre PV-Anlage. Das heißt, Sie melden das Balkonkraftwerk im MaStR an und senden uns parallel alle technischen Unterlagen zu, siehe Checkliste: www.netze-ffo.de.

4.2.1. Überschuss-Messkonzept mit einem Zähler

Werden die Einspeisemengen aus der Bestandsanlage und dem Balkonkraftwerk gemeinsam am Gebäudezähler gemessen, teilen wir die Menge in unserem Abrechnungssystem nach dem Verhältnis der installierten Modulleistungen auf.

4.2.2. Überschuss-Messkonzept mit zwei Zählern

Werden die Einspeisemengen aus der Bestandsanlage und dem Balkonkraftwerk gemeinsam am Gebäudezähler gemessen, teilen wir die Menge in unserem Abrechnungssystem nach dem Verhältnis der installierten Modulleistungen auf.

Für Bestandsanlagen aus den Jahren 2009-2012 sind zusätzlich Erzeugungszähler vorhanden, um die Vergütung für den Selbstverbrauch berechnen zu können. **In diesem Fall kann das Balkonkraftwerk nicht per Stecker an Ihre Hausinstallation angeschlossen werden.** Sie beauftragen einen Installateur, es fest zu installieren.



Die vom Balkonkraftwerk erzeugte Menge muss beim genannten Festanschluss ebenfalls am Erzeugungszähler gemessen werden, damit wir auch die Summe der Erzeugung nach dem Verhältnis der installierten Modulleistungen aufteilen können. Sofern diese technischen Maßnahmen nicht umgesetzt werden, ist auf unbestimmte Zeit keine Abrechnung möglich, da die Energiemengen nicht korrekt erfasst werden können.

5. Erweiterung eines Balkonkraftwerkes um eine größere PV-Anlage → Reguläres Verfahren

Sie betreiben schon ein Balkonkraftwerk und ergänzen diese nun um eine größere PV-Anlage.

Jede PV-Anlage zählt für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre als Erzeugungsanlage nach dem EEG. Installieren Sie nach der Inbetriebnahme der ersten Module später weitere Module, gelten diese kaufmännisch als zweite PV-Anlage mit eigenem Inbetriebnahmedatum.

Die zweite Anlage melden Sie deshalb separat dem Marktstammdatenregister (MaStR).

Nicht richtig ist die Änderung der Anlagenleistung der ersten Anlage oder die Stilllegung der ersten Anlage und die Wiederanmeldung derselben Module als Bestandteil der zweiten Anlage. Wir werden solche Änderungen bei der Prüfung der MaStR-Daten ablehnen.

Speist Ihre Bestandsanlage über den Gebäudezähler ins Netz aus (Überschusseinspeisung) und die neue PV-Anlage ebenso, werden die Leistungen beider Anlagen technisch zusammen betrachtet. Die Summe der installierten Leistung übersteigt sehr wahrscheinlich die 2 kWp-Grenze und die Summe beider Wechselrichterleistungen die 800 Watt-Grenze. Das neue PV-Anlage zählt in diesem Fall als reguläre PV-Anlage. Das heißt, Sie melden sie im MaStR an und senden uns parallel alle technischen Unterlagen zu, siehe Checkliste: www.netze-ffo.de.

Werden die Einspeisemengen aus dem Balkonkraftwerk und der neuen PV-Anlage gemeinsam am Gebäudezähler gemessen, teilen wir die Menge in unserem Abrechnungssystem nach dem Verhältnis der installierten Modulleistungen auf.